Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 31. Октября.

№ 125. Montag, 31. October. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Allgemeiner Abschnitt.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird der bei der zweiten Rekrutirung des Jahres 1863 zum Rekruten designirt gewesene Rigasche Dienstokladist Peter Gawrillow **Pawlow**, welcher für sich die Stellvertretungssumme von 570 Rbl. erlegt hatte, gegenwärtig jedoch in Riga nicht zu ermitteln gewesen ist, hierdurch aufgefordert, sich behufs Empfangnahme der ihm zurückzuzahlenden Freikaufssumme bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu melden, da inzwischen ein von einer niedren Loosungsnummer betroffenes Individuum ermittelt und zum Rekruten abgegeben worden.
Nr. 3032.

Назначенный по 2. рекрутскому набору въ 1863 году къ сдачѣ въ рекруты состоящій въ Рижскомъ служительномъ окладѣ Петеръ Гавриловъ, Павловъ, который уплатилъ за себя выкупную отъ рекрутства сумму 570 руб. и нынѣ въ Ригѣ неоказался, симъ вызывается въ Лифляндское Губернское Управленіе для полученія обратно этой выкупной суммы, такъ какъ между тѣмъ сданъ вмѣсто его въ рекруты, лице, которому достался низшій жеребьевый нумеръ. № 3032.

Localer Abschnitt.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,

Zar von Polen, Großfürst von Finnland

rc. rc. rc.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1867. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs mit vier Mann von jedem Tausend Seelen, in Grundlage des besondern gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases, zu bewerkstelligen.

In dem Gouvernement Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, sowie in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Bauern des Stawropolschen Bezirks des Stawropolschen Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren, und von den Simbirskischen Meschtschanins, den Kronsbauern des Ustsüssolskischen, Jarenskischen, Solwütschegodskischen und eines Theils des Welskischen Kreises des Wologdaschen Gouvernements, sowie von den Meschtschanins und den zeitweilig verpflichteten Bauern des Ustsüssolskischen, Jarenskischen und Solwütschegodskischen Kreises desselben Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866 von der Rekrutenstellung befreit waren, ist zur Verrechnung auf den Rückstand derselben ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben, außer den vier Mann von jedem Tausend Seelen, welche sie gleich den übrigen Gouvernements des Kaiserreiches zu stellen haben. Die Aushebung hat mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1867 zu beendigen.

Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind die in Unserm Manifeste vom 14. October 1865 für die letzte Aushebung vorgezeichneten erleichternden Regeln zur Richtschnur zu nehmen mit denjenigen Ergänzungen, welche Wir zum Zwecke der Erleichterung der Rekrutenprästation zuzulassen für nützlich erachtet haben:

1) Für jeden Kreis ist eine besondere Rekrutenempfangs-Commission in der Kreisstadt niederzusetzen. Diese Commission ist auch nach Beendigung der Aushebung nicht weniger als ein Mal im Monate, je nach der Nothwendigkeit und nach Bestimmung des Vorsitzers zu eröffnen, für alle die Fälle im Kreise, für welche ohne Unterschied der Kreise, die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commissionen nach dem Art. 179 des Rekrutenreglements bestehen.

2) Die Rekrutenempfangs-Commissionen sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur.

Glieder: Nach Bestimmung des Gouverneurs eins von den Gliedern der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle des Gouvernements befinden.

Der Chef der Revisionsabtheilung des Kameralhofs.
Der Militairempfänger.
Ein Arzt.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen:

Vorsitzer: der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: Einer der Friedens-Vermittler-Candidaten, entweder nach der Reihenfolge aus dem Canton, von welchem die Rekruten vorgestellt werden, oder permanent für die ganze Dauer der Aushebung, nach Wahl und Bestimmung der Friedens-Vermittler-Versammlung des Kreises.

Der örtliche Kreis-Isprawnik oder Gorodnitschi.
Der Militairempfänger.
Ein Arzt.

Unabhängig von den permanenten Gliedern sind bei dem Empfang von Personen einer Stadtgemeinde als Rekruten, zu den Sitzungen, mit allen Rechten und Pflichten von Gliedern, sowol in der Gouvernements- als auch in den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen die Stadthäupter oder die deren Stelle Vertretenden in derselben Grundlage zuzulassen, in welcher die in dem Art. 162 des Rekruten-Reglements bezeichneten Personen in den Fällen zugelassen werden, wenn Bauern vom Ressort der Reichsdomainen oder Appanagebauern zu Rekruten oder zur nochmaligen Besichtigung vorgestellt werden. Hierbei ist den Dirigirenden sowol der Domainenhöfe, als auch der Appanage-Comptoire da, wo die Bauern noch nicht der allgemeinen Verwaltung übergeben worden sind, zu überlassen, nach eigenem Ermessen und Auswahl ihnen untergeordnete Beamte, zur Theilnahme, in Grundlage des bezogenen Artikels des Rekruten-Reglements, an den Sitzungen der Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen zu ernennen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Glieder der Rekrutenempfangs-Commission ist dasselbe durch diejenige Person zu ersetzen, welche nach der allgemeinen Dienstordnung in dessen Amt stellvertretend einzutreten hat.

Zur Verhütung eines Mangels an Aerzten, die für die Rekrutenempfangs-Commissionen sowol in der Eigenschaft als Glieder, als auch nach Art. 168 des Rekruten-Reglements für Consultationsfälle zu ernennen sind, werden auf Requisition der Gouverneure Aerzte vom Domainen-, Appanage- und Militairressort abcommandirt.

In Folge der Vermehrung der Anzahl der Rekrutenempfangs-Commissionen ist der im Art. 169 des Rekruten-Reglements festgesetzte Bestand der Kanzellei derselben zu reduciren und anstatt 2 oder 3 Gehilfen, nur ein Gehilfe des Schriftführers zu ernennen.

Gemäß der für die Dauer der Aushebung abgeänderten Zusammensetzung der Gouvernements- und Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen haben dieselben gemäß Art. 179 des Rekruten-Reglements und dem Artikel 1 des Manifestes auch nach der Aushebung aus folgenden Personen zu bestehen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur.

Glieder: nach Bestimmung des Gouverneurs eines der Glieder der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer, nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle befinden, der Chef der Revisionsabtheilung des Kameralhofs, der Gouvernements-Militairchef oder die denselben ersetzende Person, in der Qualität als Militairempfänger, und der Gouvernements-Medicinal-Inspector.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: einer der Friedens-Vermittler-Candidaten nach Wahl und Bestimmung der Friedens-Vermittler-Versammlung des Kreises, der örtliche Kreis-Isprawnik oder Gorodnitschi, der Militairempfänger und ein Arzt.

Was die Rekrutenempfangs-Commissionen in Transkaukasien und in den Sibirischen Gouverne-

ments (Art. 164 und 165) anbelangt, so wird die Anwendung der neuen Ordnung auf dieselbe, soweit solches nach den Localverhältnissen möglich erscheint, dem näheren Ermessen der örtlichen Oberbefehlshaber anheimgestellt.

3) Die abgabenpflichtigen Stände sind sowol bei Ablieferung der Rekruten für die Aushebung, als auch bei Verhandlungen jeder Art in Rekrutenangelegenheiten mit Behörden und Personen der Staatsverwaltung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu befreien, ausgenommen bei der Anmiethung von Rekruten und bei dem Ankauf von Abrechnungsquittungen.

4) Die Rekruten sind nicht nackt, sondern im Hemde in die Rekrutenempfangs-Commission hineinzuführen.

5) Das nach Art. 356 und 378 des Rekruten-Reglements bestehende Verbot, daß Adlige und Personen, die einen Offiziers- oder Classenrang erworben haben, nicht miethweise als Rekruten eintreten dürfen, ist aufzuheben und dieses Verbot nur in Bezug auf Personen in Kraft zu lassen, die einen Militair-Offiziersrang erworben haben.

6) Freiwillige, die für ihre Gemeinden, Familien und Personen, welche ihre Rekrutenpflicht sowol nach der Reihenfolge, als auch nach der Loosungs-Ordnung ableisten, als Rekruten eintreten, sind nur dann zum Militairdienst anzunehmen, wenn sie 21 Jahre alt sind; von leiblichen Brüdern darf aber der jüngere für den ältern selbst dann angenommen werden, wenn der jüngere nur das 20. Jahr zurückgelegt hat, sobald er für den ältern aus eigenem Antriebe und mit Zustimmung der Aeltern oder der die Stelle derselben Vertretenden eintritt, und sonst für durchaus tauglich für den Militairdienst befunden wird.

Ebenso sind aus den freiwillig sich getheilt habenden Familien die an der Reihe Stehenden nur dann als Rekruten anzunehmen, wenn sie bereits 21 Jahre alt sind.

Von einem höhern Alter als 30 Jahre darf Niemand als Rekrut angenommen werden, mit alleiniger Ausnahme der sich dem Dienst Entziehenden, der Verschollenen und der Selbstverstümmler, welche in den in den Punkten 3 und 4 des Art. 194 des Rekruten-Reglements aufgeführten Fällen auch dann zum Dienst anzunehmen sind, wenn sie das oben bezeichnete Alter um ein Jahr überschritten haben, d. h. auch im Alter von 31 Jahren.

7) Für die Annahme der Individuen zu Rekruten ist als allgemeines Minimal-Maß der Größe zwei Arschin drei Werschok (2 Arschin 3 Werschok) festzusetzen, und sind damit zugleich alle speciellen in das Rekruten-Reglement aufgenommenen Ausnahmen in Bezug auf die Größe aufzuheben, mit Ausnahme der für die Bewohner der Kreise Mesen, Pinega und Kem im Archangelschen, sowie Ustsüssolsk und Jarensk im Wologdaschen Gouvernement festgesetzten, für welche nach den physischen Verhältnissen dieser Kreise die bisher angenommene Größe von zwei Arschin, zwei und einen halben Werschok beizubehalten ist.

Anmerkung. Den Rekrutenempfangs-Commissionen wird das Recht gewährt, die der Reihenfolge oder dem Loose nach bestimmten, völlig gesunden und kräftigen Individuen, wenn sie von allen Gliedern einstimmig als besonders geeignet für den Militairdienst anerkannt werden, als Rekruten anzunehmen, auch, wenn ihnen ein halber Werschok an dem festgesetzten Maße der Größe von 2 Arschin 3 Werschok fehlt.

8. Diejenigen, welche als die in der Reihenfolge oder dem Loose nach Nächsten an Stelle von Individuen, die sich verborgen haben oder erkrankt sind, oder zur Zeit der Aushebung in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder sich absichtlich verstümmelt haben, zu Rekruten genommen werden, sind unbedingt ihrem ursprünglichen Stande in der in den Art. 718 und 719 des Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung wiederzugeben, sobald die nach der Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt Gewesenen, an deren Stelle sie in den Militairdienst abgegeben waren, selbst in diesen eintreten, und die ihrem ursprünglichen Stande Zurückzugebenden selbst im Militairdienst nicht verbleiben wollen; diejenigen von ihnen aber, welche freiwillig im Militairdienste verbleiben, werden den Gemeinden für künftige Aushebungen angerechnet.

9. Der Austausch eines nicht wegen Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegebenen Rekruten gegen einen Freiwilligen, soll an keine Fristen gebunden sein, und soll es sowohl den Gemeinden, als auch einzelnen Personen freistehen, den Austausch, wenn es ihnen möglich ist und wenn sie es wünschen zu bewerkstelligen.

Zum Behuf des Austausches eines Rekruten gegen einen Freiwilligen soll es freistehen, sich mit einem Gesuche an die Rekrutenempfangs-Commission zu wenden, und ist der Freiwillige, falls derselbe sich nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements als tauglich erweist und seiner Annahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, definitiv anzunehmen und der örtlichen Militair-Autorität mit der Angabe zu übergeben, im Austausch gegen welchen Rekruten namentlich derselbe angenommen worden ist.

Nachdem der Freiwillige der Militair-Autorität übergeben worden, ist die Rekrutenempfangs-Commission ermächtigt, wegen des seinem ursprünglichen Stande wiederzugebenden Umgewechselten direct von sich aus mit derjenigen Militair-Autorität in Relation zu treten, in deren Ressort derselbe dient, wenn aber der Ort seines Dienstes unbekannt ist sich unmittelbar an den Hauptstab zu wenden.

In gleicher Weise ist auch keine Frist zum Austausch sowohl der früher eingetretenen Rekruten als auch derjenigen, die künftighin einzutreten haben, gegen Rekruten-Abrechnungsquittungen festzusetzen, und sind die gegen Quittungen Ausgetauschten in derselben Ordnung ihrem ursprünglichen Stande wiederzugeben, wie die gegen Freiwillige Ausgetauschten.

Diese Ordnung der Wiedergabe von Rekruten ist auch in Bezug auf diejenigen Rekruten einzuhalten, welche aus dem Militair-Ressort wegen ihrer unrechtfertigen Abgabe in den Militairdienst ausgeschlossen werden.

10. In allen abgabenpflichtigen Familien, dieselben mögen die Rekrutenprästation nach der Reihenfolge oder nach dem Loosungssystem leisten, ist der einzige oder älteste Sohn eines im Militairdienst stehenden, oder in demselben verstorbenen, oder verabschiedeten Soldaten von der Rekrutirung zu befreien, wofern nur dieser Soldat, d. h. der Vater des zu Befreienden, nicht als Freiwilliger für eine fremde Familie und nicht für Vergehen oder Verbrechen, wegen deren die Familie der Rekrutendienste verlustig geht, in den Militairdienst getreten ist.

11. Alle der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Gemeinden müssen eine Steuer unter sich repartiren, um für die Rekruten die Belohnungsgelder aufzubringen, die für jeden nicht weniger als 3 Rubel, und wenn die Gemeinde es für möglich erachtet auch mehr zu betragen haben. Außerdem ist es ihnen anheimgestellt, freiwillige Beiträge zu Gunsten der Familien der Rekruten zu veranstalten. Der Betrag, sowie auch die Zubilligung selbst dieser letzteren Unterstützungen ist dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, je nach ihren Mitteln und der Lage, in welcher sich die Familien der zu Rekruten Abgegebenen befinden. Sowohl diese, wie jene Unterstützungen werden nur durch Gemeindebeschlüsse bestimmt und öffentlich ausgetheilt.

12. Jeder gegenwärtig in den an Preußen und Oesterreich angrenzenden Gouvernements in Bezug auf die Leistung der Rekrutenprästation bestehende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern, die in einer Entfernung von 100 Werst von der Grenze liegen, und der übrigen Bevölkerung dieser Gouvernements ist aufzuheben, und sind die erwähnten Städte und Dörfer den allgemeinen in ihren Gouvernements geltenden Bestimmungen des Rekruten-Reglements zu unterwerfen.

13. Alle vor dem 1. Januar 1863 vollzogenen Familienabtheilungen sind, auch wenn die einzelnen sich abgetheilt habenden Theile in den Revisionslisten noch unter einer Nummer verzeichnet sein sollten, für alle Stadt- und Landgemeinden als gesetzlich anzusehen, sobald die wirklich geschehene Abtheilung bescheinigt wird: bei Stadtgemeinden — nach der Hingehörigkeit, von der Ständeverwaltung, der Duma, dem Rathhaus oder Magistrate, bei Landgemeinden aber — von der Gemeindeversammlung. Die Entscheidung der hiebei entstehen könnenden Streitigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der Rekrutenprästation, welche die Theile der abgetheilten Familie geleistet haben, wird der Gemeinde selbst anheimgestellt.

14. Allen, sowohl Stadt- als auch Landgemeinden und Cantonen, die ihre Rekrutenprästation durch Anmiethung ableisten wollen, ist es gestattet, hiezu gemäß den eigenen Gemeindebeschlüssen zu schreiten, ohne dazu auf Grund des Art. 355 des Rekruten-Reglements besonderer Genehmigung zu bedürfen, und ohne die im Art. 358 desselben Reglements festgestellten Beschränkungen, d. h. für eine Gemeinde können alle Personen, zu welcher Stadt, welchem Gouvernement oder Stande sie auch gehören mögen, in den Dienst treten, wenn sie die übrigen Bedingungen des Rekruten-Reglements erfüllt haben.

15. Allen Personen, sowohl städtischen, als auch ländlichen Standes, gleichwie auch ganzen der Rekrutenpflichtigkeit unterworfenen Gemeinden wird das gleiche Recht zum Ankauf der von der Krone verkauft werdenden Rekruten Abrechnungsquittungen ertheilt.

Bei derartigen Ankäufen ist die Gemeinde als Person zu betrachten, und wenn die Zahl der Käufer die Zahl der zum Verkauf vorhandenen Quittungen übersteigt, so muß gemäß Art. 475 Pkt. 4 des Rekruten-Reglements das Loos entscheiden, wer der Käufer der Quittung sein kann. Die Gemeinden dürfen aber von Privatpersonen ungehindert Quittungen ankaufen, wenn der Verkäufer das Recht der Verfügung über die Quittung hat, wenngleich er, gemäß Art. 524 desselben Reglements, auch nicht zu demselben Gouvernement und Stande gehört, welchem die die Quittung kaufende Gemeinde angehört.

16. Die Vorschrift des Art. 499 des Rekruten-Reglements, daß die Cantone, Gemeinden und Personen alle Abrechnungsquittungen ohne Ausnahme, nach Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, zu produciren, gleichwie auch dieselben gegen Contrequittungen umzuwechseln haben, wird aufgehoben. Wenn aber von den zur effectiven Anrechnung vorgestellten Quittungen einige aus irgend welchen Gründen bei der angesagten Aushebung unangerechnet verbleiben, so sind sie den Eigenthümern im Original gegen eine gewöhnliche Bescheinigung zu retradiren, damit er dieselben bei künftigen Aushebungen, wenn er solches für nothwendig findet, zur Anrechnung vorstellen könne.

17. Der Art. 292 des Rekruten-Reglements, wonach den Rekruten in der Rekrutenempfangs-Commission das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist, ist nur bei Rekruten in Anwendung zu bringen, welche für Entweichen, Selbstverstümmelung oder andere Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegeben werden, und welchen gemäß diesem Art. die Stirn zu rasiren ist; die Personen dagegen, welche zur Erfüllung der Aushebung der Rekrutenempfangs-Commission vorgestellt werden, erklärt der Vorsitzer, sofern sie bei der Besichtigung sich als zum Militairdienst tauglich erwiesen haben, für angenommen, und sind sie demnächst in der Rekrutenempfangs-Commission weder zu scheeren, noch zu rasiren, sondern so wie sie angekommen sind dem Militairempfänger zu übergeben, nach vorgängiger Notirung ihres Signalements in der durch das Rekruten-Reglement vorgezeichneten Ordnung.

18. Der Art. 295 des Rekruten-Reglements über das Rasiren des Hinterkopfes bei solchen, die nicht der Annahme als Rekruten gewürdigt worden, ist aufzuheben.

19. Das in den Artt. 361, 473, 529, 1261, 1262 und 1273 des Rekruten-Reglements für Malakanen, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judäisten, Skopzen und überhaupt alle Anhänger von als besonders schädlich anerkannten Sekten, gleichwie auch für Hebräer bestehende Verbot, für sich zu Rekruten Personen anzumiethen, welche nicht zu ihrer Sekte und zu ihrem Glauben gehören, sowie Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche für solche Personen ertheilt worden, anzukaufen, ist aufzuheben und allen Sektirern und Hebräern der Ankauf von Abrechnungsquittungen und die Anmiethung von Freiwilligen, gleich allen übrigen Ständen, zu gestatten.

20. Das Stawropolsche Gouvernement wird hinsichtlich der Ableistung der Rekrutenpflicht den übrigen Gouvernements des Reichs, welche dieses Präſtandum in natura ablösen, gleichgestellt.

21. Die Aerzte, welche in den Rekrutenempfangs-Commissionen zum Empfang der Rekruten abdelegirt werden, haben sich nach der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten, bezüglichen Instruction zu richten.

22. Als Ersatzmänner sind nach den Empfangsorten in Grundlage des Art. 201 des Rekruten-Reglements nicht mehr als die Hälfte der ganzen von einem Canton zu stellenden Anzahl Rekruten vorzustellen, wenn der Canton nach der Berechnung mehr als drei Rekruten zu stellen hat; bei drei Rekruten aber sind zwei Ersatzmänner, bei einem Rekruten ist ein Ersatzmann vorzustellen.

23. In Erläuterung der Anmerkung zum Art. 764 und des Art. 969 des Rekruten-Reglements wird den Gouvernements-Chefs das Recht gewährt, allen bei der angekündigten Aushebung der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden und an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit, mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekruten-Canton, zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

24. Alle von ihren Rekruten-Cantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für

untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort zunächst gelegene Rekrutenempfangs-Commission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht sie die Rekrutenempfangs-Commission mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht, und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

In denselben Grundlagen ist den Rekrutenempfangs-Commissionen zu gestatten, diejenigen an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, welche in ihren Rekruten-Cantons anwesend sind, auf ihre eigenen Bitten bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen, und wenn sie nach der Besichtigung für untauglich zum Militairdienst befunden werden, so können sie ungehindert die festgesetzten Pässe zu ihrer Entfernung erhalten.

25. Der Art. 474 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und der Verkauf von Quittungen Seitens der Krone, auch nach der Publication des Manifestes über die Aushebung, ungehindert zu bewerkstelligen.

26. Allen, die es wünschen, ist es gestattet, Quittungen, welche Privatpersonen zu eigen gehören, und in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen von denselben an Private verkauft werden können, ungehindert zu kaufen, ohne die in den Art. 524 und 526 des Rekruten-Reglements angegebenen Beschränkungen hinsichtlich dessen, daß der Käufer und Verkäufer zu demselben Stande und Gouvernement, zu derselben Stadt oder demselben Flecken gehöre, und ohne daß hiezu besondere Genehmigungen, je nach der Hingehörigkeit, von dem Kameralhof oder Domainenhof einzuholen sind.

27. Der Art. 501 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und sonach während der Aushebung jede auf gesetzliche Weise erlangte Quittung in Anrechnung für die an der Reihe stehenden und durchs Loos Bestimmten anzunehmen, wenn sie auch nicht in das nach Art. 41 anzufertigende Verzeichniß des Kameralhofes eingetragen wäre.

28. Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tatarischen Bürger (мѣстные) wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

29. Den einzigen Söhnen von Reichsbauern und Bäuerinnen, welche mit Wittwen oder Wittwern verheirathet sind, die aus früheren Ehen Söhne haben, werden bei der Einberufung zur Loosung dieselben Vorrechte gewährt, welche in dem 4. Punkt § 2 des Art. 912 des Rekruten-Reglements und in der 2. Anmerkung zu denselben hinsichtlich der einzigen bei den Aeltern befindlichen Söhne festgesetzt sind.

30. Den Gebiets- und Canton-Versammlungen wird das Recht gewährt, auf den im Rekruten-Reglement angegebenen Grundlagen die zur Erfüllung der Aushebung einberufenen jungen Leute aus der 1. Classe in die 2. und 3. und aus der 2. Classe in die 3. überzuführen, ohne darüber gemäß den Art. 929 und 934 den Domainenhöfen zur Bestätigung Vorstellung machen zu müssen, jedoch unter der Bedingung, daß die desfallsigen Beschlüsse den Versammlungen, wie solches in dem Art. 935 des Rekruten-Reglements verordnet ist, vor dem Ziehen der Loosungsnummern im Canton gefaßt werden.

31. Wenn in Bürgergemeinden, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem leisten, irgend ein Glied, das nicht unter die im Art. 814 des Rekruten-Reglements angegebenen Ausnahmen fällt, als zur Erhaltung der Familie nothwendig anerkannt wird, so kann ein solches Gemeindeglied auf Verfügung der Bürgergemeinde des Rekruten-Cantons, zu welchem es gehört, von der Einberufung temporair oder für immer befreit werden. Ueber eine solche Verfügung muß die Gemeinde jedesmal besondere Gemeindebeschlüsse fassen und diese gleichzeitig zur Kenntniß der Duma und des Kameralhofes bringen.

Diese Beschlüsse sind aber nur in dem Falle als giltig zu erachten, wenn sie mit einer Majorität von $^2/_3$ der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Glieder der Bürgergemeinde gefaßt worden sind.

32. Alle im Rekruten-Reglement für Uniformirung, Verpflegung, Hinschaffung und anderweitige bei der Rekrutenabgabe festgesetzten Ausgaben sind in allen die Rekrutenprästation erfüllenden Gemeinden nach Art. 218 des Rekruten-Reglements von dem, den Rekruten-Canton bildenden Gemeinden selbst zu tragen, jedoch ohne Betheiligung derjenigen Familien, welche einen Rekruten in natura stellen und welche, falls ihrerseits irgend welche Unkosten für Ausrüstung, Verpflegung, Hinschaffung und andere Erfordernisse bei der Rekrutenabgabe stattgefunden haben, dafür von der Gemeinde zum Vollen zu entschädigen sind.

33. Die im Art. 327 vorgeschriebene Revision der Ausgabehefte der Abgeber durch die Fiscale ist aufzuheben und diese Revision in der dafür festgesetzten Ordnung den Gemeinden und Dumen oder den Gebietsverwaltungen, je nach der Hingehörigkeit selbst zu überlassen.

34. Allen denjenigen, welche an der Reihe stehen, oder welche das Loos getroffen hat, ist, wenn sie Rekrutenquittungen besitzen, welche sie gegen sich auszutauschen wünschen, erlaubt, statt nach Art. 187 des Rekruten-Reglements persönlich am Empfangsorte zu erscheinen, von sich aus oder durch ihre Abgeber die in ihrem Besitz befindlichen Rekrutenquittungen bei der betreffenden Rekrutenempfangs-Commission zur Anrechnung vorzustellen.

35. Mit Aufhebung der Art. 351 und 352 des Rekruten-Reglements sind Proteste der Militairobrigkeit gegen die Tauglichkeit der angenommenen Rekruten nur so lange entgegenzunehmen, als die Rekruten die Grenzen des Gouvernements noch nicht verlassen haben oder bis dieselben zum Dienst zugezählt sind, wenn der Truppentheil, zu welchem sie bestimmt worden, sich in den Grenzen desselben Gouvernements befindet. In beiden Fällen ist ein Rekrut, welcher, nachdem er nochmals besichtigt worden, als unrechtfertig angenommen anerkannt wird, nicht für Rechnung der Gemeinde umzutauschen, sondern im Militairressort im Dienst zu belassen, die an seiner unrechtfertigen Annahme schuldigen Glieder der Rekrutenempfangs-Commission aber sind nach Artt. 781—785 des Rekruten-Reglements zur Verantwortung zu ziehen.

36. Die Kameralhöfe bleiben gemäß den Art. 122 und 123 des Rekruten-Reglements nur verpflichtet, das im Art. 41 desselben Reglements angegebene Verzeichniß über die Anzahl der von der Bürgergemeinde einer jeden etat- und außeretatmäßigen Stadt, sowie jedes Fleckens zu stellenden Rekruten anzufertigen, hiernächst bleibt, ohne die durch das Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung für die Führung und Revision der Reihenfolge- und Loosungslisten zu alteriren, die definitive Bestätigung dieser wie jener den örtlichen Ständeverwaltungen (сословныя управы), Dumen, Rathhäusern und Magisträten, je nach der Hingehörigkeit, überlassen mit der Bedingung, daß letztere die definitiv revidirten und bestätigten Listen über die an der Reihe Stehenden und zu loosen Verpflichteten, zum Beginn der Aushebung von sich aus in gesonderten Exemplaren dem Kameralhofe und der örtlichen Rekrutenempfangs-Commission einzusenden haben.

37. In Ergänzung des Art. 906 und in Abänderung des Art. 912 § 2 Pkt. 4 des Rekruten-Reglements ist in jedem Rekruten-Canton von der Einberufung zur Loosung der älteste von minderjährigen Waisen, die weder Vater noch Mutter haben, und der einzige bei den Aeltern befindliche Sohn und Arbeiter zu befreien.

38. In Erläuterung des Art. 909 des Rekruten-Reglements sind weder bei einer, noch bei verschiedenen Aushebungen einem Vater von den unabgetheilt lebenden Söhnen und den nach Art. 907 Pkt. 5 in den Rechten denselben gleichgestellten Personen, von zweien und dreien mehr als einer, von vieren und fünfen mehr als zwei und von sechsen mehr als drei zum Dienst zu nehmen.

Außer diesen Erleichterungen haben Wir es für möglich erachtet, für die angekündigte Aushebung noch folgende Vergünstigungen für die der Rekrutenprästation Unterliegenden eintreten zu lassen:

39. In Abänderung des Art. 282 des Rekruten-Reglements sind diejenigen, welche erklären, daß sie lediglich an der fallenden Sucht leiden, ohne vorhergehende Beobachtung in den Krankenhäusern, als Rekruten anzunehmen, wofern sie nur in allem Uebrigen tauglich sind und die Abgeber bezeugen, daß ihre Erklärung eine fälschliche sei. Wenn jedoch der auf Grund der Versicherung des Abgebers Angenommene nach der Uebergabe an das Militair-Ressort in der That als mit der fallenden Sucht behaftet sich erweist, welche er der Rekrutenempfangs-Commission angezeigt hatte, so ist die Gemeinde, falls seit seiner Annahme noch nicht zwölf Wochen verstrichen sind, verpflichtet, ihn gegen einen anderen Rekruten auszutauschen und alle damit verbundenen Kosten auf sich zu nehmen.

40. Denjenigen Personen, welche bei einer Aushebung ausbrakirt waren und nach den Artt. 822 und 970 des Rekruten-Reglements der nochmaligen Besichtigung bei jeder neuen Aushebung unterliegen, ist, wenn sie mit Krankheiten oder physischen Mängeln behaftet sind, von denen sich keine Besserung oder Heilung erwarten läßt und die sie definitiv untauglich zum Militairdienst machen, wird das Recht gewährt, darüber besondere Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier von den Rekrutenempfangs-Commissionen mit der Unterschrift aller Glieder zu empfangen, in welchen der Zustand ihrer Gesundheit genau beschrieben und hinzugefügt werden muß, daß sie für immer vom Erscheinen zur abermaligen Besichtigung bei neuen Aushebungen befreit sind.

41. Der Art. 323 des Rekruten-Reglements ist nebst seinen Anmerkungen aufzuheben und die Ausreichung von Pässen an die Frauen von Rekruten, in allgemeiner Grundlage, den Ständeverwaltungen (сословнымъ управамъ), Dumen und Gebietsverwaltungen (волостнымъ правленіямъ), je nach der Hingehörigkeit zu überlassen.

42. In den Cantons der Reichsbauern, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem erfüllen, sind nach den festgesetzten Regeln diejenigen jungen Leute zur Loosung einzuberufen, welche am 1. Januar 1866 das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten.

Die Gesammtzahl der von den Bauern jedes Gouvernements zu stellenden Rekruten ist auf die Rekruten-Cantone derselben in folgender Grundlage zu vertheilen:

a) Die Zahl der Rekruten, welche nach dem Manifest von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellen sind, mit Zuschlag der von der letzten Aushebung rückständig verbliebenen Rekrutentheile, sind auf die Rekruten-Cantone derselben nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der jungen Leute des angegebenen Alters, welche der Einberufung in der 1. und 2. Classe unterliegen, zu vertheilen.

b) Um zu bestimmen, wie viel Rekruten jeder Rekruten-Canton zu stellen hat, ist die Gesammtzahl der von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, durch die Gesammtzahl der der Einberufung in den zwei ersten Classen unterliegenden Einundzwanzigjährigen im Gouvernement zu dividiren und der Quotient mit der Anzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.

c) Dort, wo zur Bestimmung der vollen Anzahl Rekruten und ihrer Ersatzmänner es bloß an Leuten der ersten beiden Classen mangelt, ist der Ausfall auf die Cantone nach der Zahl der in der dritten Classe der Einberufung unterliegenden Leute im Alter von 21 Jahren zu vertheilen, und ist, um diejenigen dieser Leute vor der Abgabe zum Dienst zu bewahren, bei denen die Lage der Familien solches erfordert, den Gemeindeversammlungen (волостнымъ сходамъ) freizustellen, vor Ziehung der Loose zu bestimmen: wer von den der Einberufung in dieser Classe Unterliegenden von der Einberufung zu befreien ist und wer zu loosen hat; hiebei ist jedoch in Grundlage der Anmerkung 2 zum Art. 912 des Rekruten-Reglements darauf zu achten, daß die Zahl der von den Versammlungen zum Loosen in der dritten Classe bestimmten Leute diejenige volle Zahl der Rekruten und Ersatzmänner decke, welche von dem Canton zu stellen ist.

d) In den Cantonen, in welchen die Anzahl der in der ersten Classe Einberufenen die von dem Canton zu stellende Rekrutenzahl nicht übersteigt, sind die aus der ersten Classe ohne Loosung abzugeben; desgleichen sind ohne Loosung auch die aus der zweiten Classe abzugeben, wenn ihre Anzahl mit der der ersten Classe zusammengenommen, nicht mehr beträgt, als die vom Canton zu stellende Rekrutenzahl.

e) Behufs genauer Verwendung und gleichförmiger Erfüllung dieser Regeln sind die Minister: des Innern, der Finanzen und der Reichsdomainen ermächtigt, von sich aus den subordinirten Behörden und Personen weitere Instructionen, nach ihrem, der Minister gegenseitigen Uebereinkommen zu ertheilen.

Alle in diesem Unserem Manifest enthaltenen Regeln sind sowol bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch bei dem Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen.

Demnächst verbleiben alle übrigen gegenwärtig Geltung habenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Erfüllung der Rekrutenprästation, welche durch dieses Manifest nicht abgeändert worden, in voller Kraft.

Gegeben zu Zarskoje-Sselo am 18. October im Jahre 1866 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im zwölften.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander".

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 20. October 1866.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß der dem Krousgute **Flemmingshof** im Hakelwerke Tschorna concedirte **Jahrmarkt in diesem Jahre** statt vom 10. bis zum 12. November, am **7., 8. und 9. December** abgehalten werden wird. Nr. 2016. 1

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Rigaschen Quartierverwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der am 22. August d. J. stattgehabten **Besichtigung der Privatkasernen** nachstehende in gutem Zustande befunden worden und in dem Zeitraume vom 1. September 1866 bis dahin 1867 mit Militair besetzt werden können, auch von den Einmiethern der Untermilitairs die Zahlung ohne Gefahr zu leisten ist:

I. In der St. Petersburger Vorstadt:
1. die Kaserne des Robert Schmidt,
2. „ „ „ Rudolph Schmidt,
3. „ „ „ v. Walitzky,
4. „ „ „ Salte,
5. „ „ „ Lorenz,
6. „ „ „ Gussew.

II. In der Moskauer Vorstadt:
1. die Kaserne des Malakanow,
2. „ „ „ Berkowitz,
3. „ „ „ Markow (Schemerina),
4. „ „ „ Sarring,
5. „ „ „ Malugin,
6. „ „ „ Jagodkin.

Riga, den 26. October 1866. Nr. 210.

Рижское Квартирное Правленіе симъ объявляетъ къ общему свѣдѣнію, что при освидѣтельствованіи 22. Августа с. г. частныхъ казармъ, нижепоименованныя оказались въ хорошемъ состояніи и въ продолженіе времени съ 1. Сентября 1866 года по 1. Сентября 1867 года могутъ быть занимаемы военными, равно какъ и плата за наемъ оныхъ для помѣщенія нижнихъ воинскихъ чиновъ можетъ быть производима наемщиками безъ всякаго опасенія.

I. На С. Петербургскомъ форштадтѣ:
1. казарма Роберта Шмидта,
2. „ Рудольфа Шмидта,
3. „ ф. Валицкаго,
4. „ Зальте,
5. „ Лоренца,
6. „ Гусева,

II. На Московскомъ форштадтѣ:
1. казарма Малаканова,
2. „ Верковица,
3. „ Маркова (Шемерина).
4. „ Зарринга.
5. „ Малугина.
6. „ Ягодкина.

Рига, 26. Октября 1866. № 210.

Auf Grund bestehender Vorschriften werden von dem Amtsgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga alle Diejenigen, welche gesonnen sind, im Jahre 1867 hier am Orte ein **Handwerk**, zünftiges sowol als freies, für eigene Rechnung **zu betreiben**, desmittelst aufgefordert und verpflichtet, sich dieserhalb unter Beibringung ihrer Legitimationen und der nach Maßgabe des Umfanges ihres Gewerbebetriebes in Anleitung der Bestimmungen des Handels- und Gewerbesteuer-Reglements vom 9. Februar 1865 für das Jahr 1867 gelösten Gewerbescheine, bei diesem Amtsgerichte vom 1. November bis zum 30. December dieses laufenden Jahres zu melden und über ihren Gewerbsbetrieb die erforderliche Anzeige zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie wegen unterlassener Meldung in die gesetzlich vorgeschriebene Strafe werden condemnirt werden.

Riga-Rathhaus, den 21. October 1866.

Nr. 2607. 2

Цеховой Судъ Императорскаго города Риги на основаніи существующихъ постановленій симъ вызываетъ и обязываетъ всѣхъ тѣхъ, кои желаютъ въ будущемъ 1867 году въ г. Ригѣ производить за свой счетъ какое либо ремесло, цеховое или вольное, съ тѣмъ, чтобы они съ представленіемъ своихъ видовъ и свидѣтельствъ на производство въ 1867 году промысловъ, взятыхъ ими смотря по объему ихъ промысловъ на основаніи Положенія отъ 9. Февраля 1865 года о пошлинахъ за право торговли и промысла, явились въ сей Цеховой Судъ и дѣлали бы въ ономъ надлежащее объявленіе о своемъ промыслѣ непремѣнно въ теченіе времени съ 1. Ноября по 30. Декабря сего года; въ противномъ случаѣ они должны сами себѣ приписать, когда въ случаѣ всявки будутъ подвергаемы законному взысканію.

Рига въ Ратгаузѣ 21. Октября 1866 года.

№ 2607. 2

Von der Livländischen Gouvernements-Rentei wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Handels- und Gewerbescheine** und Billete für das Jahr 1867 auf Grund der Allerhöchst bestätigten Handelsverordnung vom 9. Februar 1865 in den Monaten **November** und **December** dieses Jahres **ausgereicht** werden.

Riga-Schloß, den 18. October 1866. 1

Von dem Gemeindegericht des Rigaschen Stadtgutes **Ladenhof** werden desmittelst alle auf Pässen entlassenen und hierselbst verzeichneten Gemeindeglieder aufgefordert, spätestens bis zum 6. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle, dem hiesigen Gemeindegericht vorstellig zu machen.

Ladenhof am 26. October 1866.

Nr. 33. 3

No tahs pee Rigas Pilsehtas peederrigas Lahdes muischas Poggastteesas teek wissi us Passehm dsihwodami un sche tee peerakstiti Paggasta lohzekli usaizinati — dehl pagasta ruļļu sarakstischanas — wissu wehlaki lihdſ 6-tâ Nowember ſ. g. ſawas ka arri ſawu ſeewu un behrnu kruſtamas ſihmes ſche tai paggaſtteeſai peeneſt.

Lahdes muischâ tai 26-tâ Oktober 1866.

Nr. 33. 3

Von dem **Ruthern**schen Gemeindegericht (belegen im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele) werden sämmtliche zur Ruthernschen Bauergemeinde gehörigen, außerhalb der Gemeinde domicilirenden Individuen aufgefordert, spätestens bis zum 5. November c. ihre und ihrer Angehörigen Taufscheine, behufs Anfertigung der Gemeinderolle dem hiesigen Gemeindegericht vorstellig zu machen.

Ruthern, Gemeindegericht, den 24. October 1866.

Nr. 56. 3

Das **Clauenstein**sche Gemeindegericht (belegen im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele) fordert desmittelst alle zur Clauensteinschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnhaften Personen auf, sich unfehlbar am 11. November d. J. Vormittags 11 Uhr zur Wahl der Delegirten bei dem hiesigen Gemeindegericht einzufinden. Nr. 39. 3

Clauenstein Gemeindegericht, 24. October 1866.

Vom **Launekaln**schen Gemeindegerichte werden alle auswärtig Domicil habende Gemeindeglieder, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, aufgefordert, spätestens bis zum 15. November d. J. ihre Altersattestate diesem Gemeindegerichte beizubringen. 2

Launekaln-Gemeindegericht, den 20. October 1866.

Von dem **Schloß Trikaten-**, **Lipskaln-** und **Lubbenhof**schen Gemeindegericht werden hiermit alle zu dieser Gemeinde gehörigen, außerhalb derselben lebenden Personen aufgefordert, behufs **Anfertigung der Gemeinderollen**, ihre Altersattestate spätestens bis zum 4. November a. c. hierselbst beizubringen.

Schloß Trikaten-, Lipskaln- und Lubbenhofsches Gemeindegericht, am 22. October 1866.

Nr. 85. 1

Von dem **Hinzenberg**schen Gemeindegerichte, belegen im Rigaschen Kreise und Allasch-Wangaschschen Kirchspiele, werden hierdurch alle zur Hinzenbergschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer Altersattestate, behufs Anfertigung der neuen Landgemeinderolle, vom 28. bis zum 31. October unfehlbar bei diesem Gemeindegerichte beizubringen. 1

Hinzenberg-Gemeindegericht, den 24. October 1866.

Taurup muischas walsts-teesa (Rihgas kreise un Maddaleenes basnizas draudse), usaizina wiſſus ahrpuſs walsts rohbeſchahm dſihwodamus ſchahs walsts lohzekļus, wiſſwehlaki lihdſ 11. November ſ. g. dehļ jauna walſts-ruļļa ſarakſtiſchanas ſawas wezzuma ſihmes peeneſt, un pee ſawa weeta iszeltama runnataju iswehleſchanas, tai peeminneta deena pee ſchahs walſts-teeſas atnahkt.

Taurup muiſchas walſts-teeſa, tai 22. Oktober 1866. Nr. 61. 1

Aderkas muiſchas pagaſt teeſa (Rigas kreiſe un Maddaleenes baſnizas draudſe) uſaizina zaur ſcho wiſſus ahrpuſs walſts dſihwodamus ſchahs walſts lohzekļus, wiſſwehlaki lihdſ 20. Novemberi ſ. g. dehl jauna walſts-ruļļa ſarakſtiſchanas pee ſchihs pagaſt teeſas uſdohtees un ſawas, ka ſawu peederrigu wezzama ſihmes peeneſt ka arri ſawâ weetâ zeltamu runnataju iſwehlet.

Aderkas muiſchas pagaſt teeſas tai 20. Oktober 1866. Nr. 70. 1

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind zwei kleine einem verdächtigen Menschen abgenommene **Bauerpferde** nebst Wagen und Anspann **eingeliefert** worden.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser zwei Pferde wegen binnen 10 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 15. October 1866.

Nr. 5916. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Vergebung zweier Ambaren-Bauplätze an der Bahnhofsstraße, gegenüber dem Güterschuppen der Riga-Dünaburger Eisenbahn, und eines Bauplatzes an der neuen Ambarenstraße ein abermaliger Torg auf den 3. November d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung der Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgenannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus den 29. October 1866.

Nr. 1440.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы для отдачи двухъ грунтовъ подъ застройку Амбарами по Вокзальной улицѣ напротивъ товарнаго склада Рига-Динабургской желѣзной дороги и одного грунта по Новой Амбарной улицѣ, назначенъ вторично торгъ на 3. ч. Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающія купить оные грунты, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ упомянутому торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ 29. Октября 1866 года.

№ 1440.

Diejenigen, welche den Abbruch des alten, hinter der Marktschenke bei der Neupforte belegenen öffentlichen Privés und die Herstellung und Planirung des betreffenden Platzes übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 8. und 10. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus d. 31. October 1866.

Nr. 1444.

Лица желающія принять на себя сломку стараго отхожаго мѣста, состоящаго за рыночнымъ шинкомъ у Новыхъ воротъ и планировку мѣстности подъ онымъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 8. и 10. ч. наступающаго Ноября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, Октября 31. дня 1866 года.

№ 1444.

Diejenigen, welche die **Lieferung**

1) der für das Stadtgefängniß pro 1867 erforderlichen Utensilien, als: Schlafröcke, Frauen-Jupchen, Röcke, Tücher, Hand- und Tischtücher, Laken, Schlafsäcke, verschiedene Holz-, Thon- und Eisengeschirre, Löffel, Schaufeln, Haarbesen, Pelzschuhe ꝛc., im Ganzen auf 1527 Rbl. 80 Kop. veranschlagt,

2) von Utensilien für das Gensdarmen-Commando pro 1867, als: irdene Schüsseln, hölzerne

Löffeln, Haarbesen, Holz-Harken, Steinkrüge, Stroh, Heu ꝛc., im Ganzen auf 221 Rbl. veranschlagt,

3) von 6 großen Pelzen und 6 Paar mit Pelz gefütterten Ueberschuhen für die Wachsoldaten der Krons-Proviantmagazine, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu dem auf den 3. November d. J. anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sich einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1866.

Nr. 1397. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку потребныхъ на 1867 годъ для Рижской городской тюрьмы предметовъ, какъ то: халатовъ, женскихъ кофтъ, юбокъ, платковъ, полотенцевъ, скатертей, простынѣй, тюфяковъ, разнаго рода деревянной, глиняной и желѣзной посуды, ложекъ, лопатъ, волосяныхъ метелъ, башмаковъ на мѣху и пр., исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму 1527 руб. 80 коп.,

2) поставку вещей для Рижской жандармской команды, какъ то: чашекъ каменныхъ, ложекъ деревянныхъ, метелъ, грабель деревянныхъ, кружекъ каменныхъ, соломы, сѣна и пр., исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму 221 руб.,

3) поставку 6 шубокъ и 6 паръ кенегъ на мѣху для карауловъ при казенныхъ провіантскихъ магазинахъ, — приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день торга, назначеннаго на 3. Ноября въ 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 24. Октября 1866 года.

№ 1397. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der** nachbenannten, im Kurländischen Gouvernement belegenen **Kronobrockstücke** vom 23. April 1867 ab auf 12 Jahre, am 14. November c. ein Torg und am 18. November der Peretorg um 12 Uhr Mittags wird abgehalten werden.

Im Doblenschen Kreise:

Der Wirzausche Altona-Krug enthält: 2,97 Dess. Garten- und Ackerland, 2,77 Dess. Wiesen, 1,55 Dess. Weiden; die gegenwärtige Pachtzahlung beträgt 451 Rbl. S.

Der Wirzausche Neu-Rom-Krug enthält: 3,31 Dess. Garten- und Ackerland, 1,86 Dess. Wiesen, 1,13 Dess. Weiden; die gegenwärtige Pachtzahlung beträgt 217 Rbl. S.

Der Wirzausche Rudsen-Krug enthält: 4,97 Dess. Garten- und Ackerland: die gegenwärtige Pachtzahlung beträgt 251 Rbl. S.

Der Wirzausche Smilschen-Krug enthält: 4,19 Dess. Garten- und Ackerland, 1,93 Dess. Wiesen, 0,23 Dess. Weiden; die gegenwärtige Pachtzahlung beträgt 107 Rbl. S.

Im Goldingenschen Kreise:

Die Ehdensche Wassermühle enthält: 511 Dess. Garten- und Ackerland, 15,05 Dess. Wiesen, 0,05 Dess. Weiden; die gegenwärtige Pachtzahlung beträgt 405 Rbl. S.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Die Saloggen sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen. Die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 11. October 1866.

Nr. 12,850. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной будетъ производиться торгъ 14. Ноября сего года и переторжка 18. Ноября въ 12 часовъ по полудни на отдачу въ содержаніе съ 23. Сентября 1867 года срокомъ на 12 лѣтъ нижеслѣдующихъ казенныхъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Курляндской губерніи.

Въ Добленскомъ уѣздѣ:

Вирцауская Алтона корчма имѣетъ 2,97 дес. огородной и пахатной земли, 2,77 дес. сѣнокосной и 1,55 пастбищной земли. Настоящая арендная сумма 451 руб.

Вирцауская Ней-Ромъ корчма имѣетъ 3,31 дес. огородной и пахатной, 1,86 дес. сѣнокосной и 1,13 дес. пастбищной земли. Настоящая арендная сумма 217 руб.

Вирцауская Рудзенъ корчма имѣетъ 4,97 дес. огородной и пахатной земли. Настоящая арендная сумма 251 руб.

Вирцауская Смильценъ корчма имѣетъ 419 дес. огородной и пахатной, 1,93 дес. сѣнокосной и 0,23 дес. пастбищной земли. Настоящая арендная сумма 107 руб.

Въ Гольдингенскомъ уѣздѣ:

Эденская водяная мельница имѣетъ 5,11 дес. огородной и пахатной, 15,05 дес. сѣнокосной и 0,05 дес. пастбищной земли. Настоящая арендная сумма 405 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги. Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы. Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Палаты во всѣ присутственные дни.

Рига, 11. Октября 1866 года. № 12,850. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag des Livländischen Herrn Oberfiscals A. Höppener, als amtlichen Vertreters des Interesse der hohen Krone, das dem Garde-Secondlieutenant Reinhold Baron Rosen pfandweise gehörige, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut **Meselau** sammt Appertinentien und Inventarium zur gesetzlich erforderlichen Regulirung des abgelaufenen Besitztitels, sowie zur Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen, am 20., 23. und 24. Januar 1867 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 25. Januar 1867 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß auf das Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium, wie letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichniß specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotsstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und die sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

3) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Herrn Käufers geschehen soll und

5) daß der Meistbieter des Gutes Meselau sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen habe, auch Nachrechnungen aus der bis zur Uebergabe des Gutes vorausgegangenen früheren Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit nach Art. 876 Thl. II des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements zum eigentlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferneren Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 20. October 1866.

Nr. 4758 2

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что Военный Совѣтъ назначилъ произвести рѣшительные торги на поставку провіанта въ потребность будущаго 1867 года въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ, а именно, для сплавныхъ магазиновъ по всему Округу т. е. Рижскаго, Динаминдскаго, Аренсбургскаго, Митавскаго, Ревельскаго и Гапсальскаго, 18. будущаго Ноября и для сухопутныхъ магазиновъ и пунктовъ Лифляндской и Курляндской Губерній 25. числа тогоже мѣсяца, и для сухопутныхъ магазиновъ Эстляндской губерніи въ мѣстной Казенной Палатѣ 18. Ноября.

Торги могутъ быть изустные и съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій. Кондиціи на поставку хлѣба, такъ равно и количества назначенные къ заготовленію и сроки выполненія подряда, будутъ предъявлены на торгахъ. Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ видѣть эти свѣдѣнія ежедневно въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи въ присутственное время до 3-хъ часовъ кромѣ праздничныхъ и табельныхъ дней.

Октября 26. дня 1866 г. № 7755.

Витебское Губернское Правленіе на основаніи журнальнаго постановленія своего 15. сего Сентября состоявшагося объявляетъ, что въ присутствіи его 25. Ноября 1866 года назначены торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу принадлежащихъ Дисненскому помѣщику Антону Иванову Нарницкому двухъ каменныхъ двухъ-этажныхъ домовъ, съ досчатымъ сараемъ и ледникомъ, состоящихъ въ г. Полоцкѣ: одинъ на Витебской улицѣ, длиною 10, а шириною $6^3/_4$ саж., крытый желѣзомъ, а другой на Спаской улицѣ, длиною $9^2/_3$, а въ ширину $4^1/_2$ саж., тоже крытый листовымъ желѣзомъ, на собственной его, Нарницкаго, землѣ въ количествѣ 183 саж., оцѣненныхъ въ 4700 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ недоимки по залогу за Вятскаго питейнаго откупщика Кузнецова, въ суммѣ 3600 руб. сер., а также: а) употребленныхъ на застрахованіе сихъ домовъ въ 1864 и 1866 272 руб. $70^1/_2$ коп.; б) квартирной невинности 47 руб. 70 коп.; в) недоимки по Уѣздному Казначейству 64 руб. 80 коп.

Желающіе торговаться, могутъ предлагать сумму и ниже оцѣнки. № 9140. 1

Отъ С. Перебургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что, по требованію Черниговскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе частныхъ долговъ разнымъ лицамъ, будутъ продаваться состоящія Черниговской Губерніи. Новгородсѣверскаго Уѣзда, 3-го стана, два лѣсные участка, изъ имѣнія потомственныхъ почетныхъ гражданъ Евдокіи и дѣтей ея, Николая, Александра и Калисты Желудковыхъ, одинъ въ урочищѣ Пономномъ, заключающійся изъ строеваго и сосноваго лѣса, годнаго на разныя постройки, а также частію изъ разнороднаго дровянаго и рѣдко гдѣ сосновыми деревьями, годными для досокъ, въ пространствѣ 69 дес. 1575 саж., и другой въ урочищѣ Оконъ, заключающійся изъ строеваго и дровянаго лѣса, пространствомъ 105 дес. 2100 саж., а кромѣ сего въ этомъ же урочищѣ часть вырубленнаго лѣса въ 25 дес., всего 200 дес. 1275 саж.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 6. Февраля 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Означенный лѣсъ оцѣненъ въ 11,975 р. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

23. Сентября 1866 годъ. № 6685. 1

Auction.

Donnerstag den 3. November Vormittags 11 Uhr werden auf dem Platze gegenüber der neuen Flachswaage circa 1000 Stück gränene Bretter, $3^1/_2$ Faden lang, gegen 100 Stück Planken, 10 bis 12 Berkowitz Schmiedeeisen, 1 Bohrmaschine, 2 Schraubstöcke, 1 großer Schleifstein, 1 Ambos, 1 transportable Schmiede mit Blasebalg, Oelfarbefässer und leere Kisten, 30 Stück Dachpappe, alte Lampen für Werkstuben und mehrere andere dergleichen Sachen — für baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Dienstag und Donnerstag den 1. und 3. November 1866, um 3 Uhr, in der Bude Kalkstraße Nr. 13, Pferdegeschirre mit Beschlägen, Schnallen, Krummhölzer, Gurten, Ketten, Riemen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**
Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 1. Hälfte des Oct.=Monats 1866 wurden von den Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besonderen Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: im Werroschen Kreise: Am 16. Sept. unter dem priv. Gute Menzen durch einen schadhaften Ofen, die Riege des Gesindes Pudiste mit einem Schaden von 360 Rbl. — Am 20. Sept. unter dem priv. Gute Braunsberg, durch Unvorsichtigkeit, die Riege des Gesindes Holdi mit einem Schaden von 310 Rbl. — Am 21. Sept. auf dem priv. Gute Weißensee, aus noch unbekannter Veranlassung die Hofesriege mit einem Schaden von 2000 Rbl. — Am 23. Sept. unter dem priv. Gute Menzen durch Unvorsichtigkeit die Riege des Gesindes Mehla mit einem Schaden von 175 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: Am 23. Sept. auf dem Gute Jürgensburg, durch Unvorsichtigkeit das Hofesarbeiterhaus mit einem Schaden von 750 Rbl. — Am 24. Sept. unter dem Gute Pulkarn, aus noch unbekannter Veranlassung die Riege des Gesindes Zelming mit einem Schaden von 324 Rbl. — Im Wendenschen Kreise, in der Nacht auf den 25. Sept. auf dem priv. Gute Schloß Erlaa 3 Hofesriegen mit einem Schaden von 5000 Rbl.; nach den näheren Umständen ist anzunehmen, daß das Feuer angelegt worden war. Im Fellinschen Kreise: In der Nacht auf den 25. Sept. auf dem Gute Nawast, die Hofesriege nebst Schenne mit einem Schaden von 2800 Rbl. — Am 27. Sept. auf dem Gute Schloß=Fellin, die Hofesriege mit einem Schaden von 1040 Rbl.; die Ursache dieser beiden Feuerschäden ist noch nicht ermittelt, muthmaßlich wird angenommen, daß dieselben durch Brandstiftung hervorgerufen worden sind. — Am 1. Oct. unter dem Gute Schloß=Karkus, aus noch unbekannter Veranlassung das Gesinde Kiesa=Endrik mit einem Schaden von 1000 Rbl. — Im Rigaschen Patrimonialgebiet: Am 6. Oct. unter dem Gute Olai, aus noch unbekannter Veranlassung die Scheune des Gesindes Gailit mit einem Schaden von 881 Rbl. — In der Nacht auf den 11. Oct. unter dem Gute Holmhof aus noch unbekannter Veranlassung, die Mühle des Buchbinders Netzloff; der Betrag des Schadens ist noch nicht ermittelt.

Schiffbruch. Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts vom 29. Sept. und 3. Oct. c. sind gestrandet: am 26. September beim publ. Gute Torkenhof die mit Häringen beladene hannöversche Stute Johanna Rebekka; die Mannschaft, die Takelage, sowie auch der größte Theil der Ladung wurden gerettet. — Am 30. Sept. auf dem Riffe Läwarahhu die mit Steinkohlen beladene hamburgische Kuff „Eiche"; die Mannschaft, so wie auch die Takelage wurden gerettet.

Epidemische Krankheiten. Von den am 28. Sept. in Riga in Behandlung verbliebenen Cholerakranken sind 4 genesen und 2 gestorben und ist somit die Epidemie in Riga als bereits erloschen zu betrachten.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 23. Sept. unter dem publ. Gute Enge=Uddafer wurde der 26jährige Bauer Heinrich Kangor von einem Pferde erschlagen. — Am 24. Sept. starb im Flecken Schlock am Schlagfluß der zum Gute Spirgen verzeichnete Bauer Ans Berg. — Am 26. Sept. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Kotenhusen starb ganz plötzlich der Knecht Andres Wahrsen. — Am 29. Sept. in Riga starb ganz plötzlich in einer Badstube ein unbekannter Mensch. — Am 1. Oct. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Lennewarden starb ganz plötzlich die 3 jährige Tochter des Knechts Jurre Sausweder, indem sie in einen Kübel voll heißen Wassers fiel. — Am 6. Oct. in Riga starb ganz plötzlich während eines Spazierganges mit einigen Bekannten in den die Esplanade umgebenden Alleen der Oekonom des Archiereihauses, Priester Nikandr Wiechnowski. — Außerdem ist noch ein am 1. Oct. in Livland zwischen B. und G. stattgehabtes Duell zu registriren, in welchem G. eine tödtliche Verletzung davontrug.

Gefundene Leichname. Es sind gefunden worden: Am 12. October in Riga am Ufer der Düna der Leichnam des an der Wassersucht krank gewesenen Rigaschen Meschtschanins Jacow Leonow Golowin. — Am 1 Oct. in Riga in der Düna, der Leichnam des Braunschweigschen Unterthans Ernst Rudolph Langheld. — Am 30. Sept. im Rigaschen Kreise am Seestrande zwischen Magazem und Latschupp der stark in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekannten Menschen.

Selbstmorde. Zufolge Berichts des Werroschen Ordnungsgerichts ertränkte sich am 20. Sept. unter dem priv. Gute Menzen im Teiche die geisteskranke Bäuerin Hipp L. und an demselben Tage erhängte sich unter dem priv. Gute Errestfer der geisteskranke Bauer Johann K. Am 28. Sept. 6 Werst von Riga erhängte sich im Walde der Gemeine des beim Rigaschen Kriegshospital stehenden Commandos David T. und am 6. Oct. in Riga erhängte sich in einem Anfall von Irrsinn der zum Rigaschen Arbeiteroklad verzeichnete Carl Friedrich T.

Raubüberfall. Am 4. Oct. in Riga zwischen 7 und 8 Uhr Abends wurde an der verschlossenen Thür der Wohnung der Meschtschanka Wittwe Anna Iwanowa Resnikowa geklopft und nachdem die Resnikowa auf ihre Anfrage zur Antwort erhielt, daß von ihrem Rathsfreunde ein Brief geschickt worden sei, öffnete sie die Thür und es sprangen in's Haus zwei Männer, von denen der eine ihr den Brief übergab und in demselben Augenblick in Gemeinschaft mit dem andern über sie herfiel und auf die Diele warf; auf ihr Geschrei eilten die Hausbewohner herbei, jedoch gelang es den Bösewichtern zu entkommen.

Beschädigung. Am 4. Oct. hatte in Folge eigener Unvorsichtigkeit der Witebskische Bauer Iwan Iwanow das Unglück von einem hochbeladenen Fuder herabzufallen und sich das Bein zu brechen. An demselben Tage auf der Strasdenhofschen Fabrik hat der Arbeiter Jacob Sarring beim Putzen einer im Gange befindlichen Maschine seine Hand eingebüßt.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Oct.=Monats sind bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 11 Diebstähle im Gesammtwerthe von 4448 Rbl. zur Anzeige gebracht und zwar ist gestohlen worden:

In Riga: Am 18. Sept. dem Schmied Stepan Tonajew Eisen für 5 Rbl. — Am 19. Sept. der Rigaschen Meschtschanka Elisabeth Semilski Kleider für 76 R. — Am 25. Sept. dem Kaufmann Peter Antonow Baumöl für 5 Rbl. — In der Nacht auf den 30. Sept. aus dem holl. Schiff „Christian" Kleider für 71 Rbl. — In der Nacht auf den 1. Oct. dem verabschiedeten Gemeinen Ebräer Meier Zucker Sachen für 74 Rbl. — Am 6. October dem Secretairen Miaskowski Kleider für 50 Rbl. — Am 9. October der Rigaschen Meschtschanka Alena Denissowa eine silberne Uhr und Geld für 610 Rbl. — Am 11. Oct. dem Bäcker Weimar 200 Rbl. — Am 11. Oct. der preuß. Unterthanin Anna Schultz Kleider und Geld für 130 Rbl.

In Dorpat: Am 2. Oct. den Dörptschen Einwohnern Jaan Achja 3050 Rbl. und am 9. Oct. dem Jacob Kehrberg 177 Rbl.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16. Oct. liefen in den Rigaschen Hafen ein 86 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren 12 russ., 5 engl., 2 schwed., 1 meckl., 3 norw., 4 holl., 4 preuß., 8 hannöv., 1 schlesw.=holst., 1 dän., 2 lübeck. und 1 oldenb. und mit Ballast 1 russ., 1 franz., 20 engl., 2 schwed., 2 meckl., 4 holl., 1 preuß., 5 hannöv., 1 schleswig=holst., 4 dänische, 1 lübeck. In derselben Zeit verließen den Rig. Hafen 112 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 11 russ., 4 franz., 14 engl., 1 finnl., 4 schwed., 15 meckl., 6 norw., 17 holl., 12 preuß., 14 hannöv., 1 schleswig=holst., 9 dän., 1 lübeck. und 3 oldenb. Vom 26. Sept. bis zum 10. Oct. sind nach dem Arensburgschen Hafen keine Schiffe weder angekommen noch aus demselben ausgelaufen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. October 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 31 October 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Knop u. Dörmann aus dem Auslande; Hr. Architekt Tietz, Hr. Kaufmann Dregmann von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath Baron Campenhausen, Hr. v. d. Pahlen aus Livland; Hr. Forstmeister Gottschalk nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Baron v. d. Howen aus Kurland; Hr. Baron Schlippenbach, Hr. Kaufmann Gussow von Mitau; Hr. Baron Krüdener von Herselshof; Hr. v. Transehe von Sakenhof.

Hotel du Nord. Schauspielerin Fräul. Franconi von Berlin; Fräul. v. Schleiren, Fräulein Pflug von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Lehrer Nähl von Mitau; Hr. Arrendator Garz, Hr. Johansohn, Hr. Wannach, Hr. Pastor Fuchs aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Swätopolk=Mirsky, Hr. Naue, Hr. Tit.=Rath Brodowsky nebst Sohn von Wilna.

Hr. Gutsbesitzer Baron Fölkersahm nebst Gemahlin von Witebsk; Hr. Landmesser E. v. Uexküll aus Livland, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Frau wirkl. Staatsräthin Lewitzky nebst Sohn, Frau Tit.=Räthin Maslowsky von Witebsk, log. beim Herrn Staatsrath v. Ambroschewitsch.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Abgaben=Quittung des hiesigen Bürger=Okladisten Alexander Semenow Judin d. d. 4. October 1865 Nr. 10,059, giltig bis zum 1. Januar 1866.

Der von der Dorpatschen Kreis=Rentei ausgestellte Placatpaß des Eduard Wiera vom Gute Kawast.

B.=B. des zu Witebsk verzeichneten Meschtschanins, Ebräers Hilim Berkow Hilson vom 23. Sept. 1866 Nr. 1457, giltig bis zum 1. November 1866.

Wechsel= und Geld=Course.

Riga, den 29. October 1866

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	331	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	$28\frac{1}{16}$	Schilling H. B.	
London	3 „	—	$31\frac{1}{2}$	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	330	Centimes.	

Fonds=Course.

	Geschlossen. 27.	28.	29.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	79	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	80	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	111	—
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	80	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	—	$92\frac{3}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	$98\frac{1}{2}$	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien=Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	$118\frac{1}{2}$	—
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Hierbei folgt das Patent Nr. 77 für den Lettischen District.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.